

Formblatt 7

Stand: 2016

Bitte füllen Sie dieses Formblatt sorgfältig in Druckschrift aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.

Hinweis: Die Antragstellenden und die in Zeile 7 genannten Personen sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch bzw. § 47 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Förderungsnummer									
Eingangsstempel									

Zeile

1

Name der/des Auszubildenden	Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum

2

3 Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

4

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (Ausschlussfrist). **!**

5

Für die Entscheidung über diesen Antrag muss auch die Erklärung auf Formblatt 3 für das vorletzte Kalenderjahr vorliegen.

6

Für den Bewilligungszeitraum von

Monat	Jahr

 bis

Monat	Jahr

 beantrage ich,

7

dass bei der Anrechnung des Einkommens meines/meiner
 Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners
 Vaters
 Mutter

Die Aktualisierung ist ggf. für jede Person, die Einkommen bezieht, gesondert zu beantragen!

von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird, weil sein/ihr Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.

8

Mir ist bekannt, dass

9

- **Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird,**

10

- **ich unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitteilen muss,**

11

- **ich unverzüglich und unaufgefordert die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen muss,**

12

- **ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten,**

13

- **ich nach Bekanntgabe der positiven Entscheidung über einen Antrag auf Aktualisierung - auch bei einer Einkommensverbesserung - nicht mehr verlangen kann, dass das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr angerechnet wird.**

14

Ort, Datum
Unterschrift der/des Auszubildenden

Ort, Datum
Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters* der/des Auszubildenden

* Nur erforderlich bei Auszubildenden unter 15 Jahren (immer) und bei minderjährigen Auszubildenden über 15 Jahren, die eine höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen oder ein Praktikum absolvieren, das hiermit im Zusammenhang steht.

15

Erklärung der Einkommensbezieherin/des Einkommensbeziehers

16

Gründe für die Einkommensminderung (z.B. Bezug von Arbeitslosengeld, Altersruhegeld, Erwerbsminderungsrente)

17

21

Um die Einkommensminderung glaubhaft zu machen, füge ich folgende Belege bei (z. B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld, bei Selbständigen die letzten Umsatzsteuererklärungen in Kopie):

22

26

Die Einkommensminderung wurde/wird wirksam ab

Monat	Jahr

27

Art der Erwerbstätigkeit

28

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in, Angestellte/r) oder in Ausbildung,

und zwar seit

Monat	Jahr

29

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in oder als Person im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit hat (z. B. Beamtin/Beamter oder Beamtin/Beamter im Ruhestand, Altersrentner/in),

und zwar seit

Monat	Jahr

30

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z. B. Selbständige/r) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite/r oder auf Antrag wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in,

B

und zwar seit

Monat	Jahr

31

Personen im Ruhestandsalter, soweit nicht erwerbstätig, und sonstige Nichterwerbstätige und zwar seit

Monat	Jahr

B

Bitte Beleg/e in Kopie beifügen, sofern in den Erläuterungen oder durch Ihr Amt für Ausbildungsförderung nichts Weiteres bestimmt ist.

Zeile

32 Die Jahreseinkommen, die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen sind, werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z.B. Tarifierhöhungen bitte berücksichtigen):

33 **Ich habe Einnahmen im Sinne der Zeilen 36 bis 46, 51 bis 58** **B** **1. Jahr** **2. Jahr**

34 **nein** **ja, und zwar:** **1.1. bis 31.12.20** **1.1. bis 31.12.20**

Einkünfte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung:		in vollen Euro (Jahressummen)		in vollen Euro (Jahressummen)	
36	positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
37	positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
38	positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
39	positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezügen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld - auch Abfindungen und Einnahmen aus Mini-Jobs	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
40	Einnahmen, die gemäß Auslandstätigkeitserlass nicht versteuert werden	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
41	positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
42	Brutto-Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen)	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
43	sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
44	Bruttorenten aus gesetzlichen und/oder	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
45	privaten Rentenversicherungen	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
46	Unfallrenten	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
47	voraussichtl. Lohn-/Einkommensteuer	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
48	Kirchensteuer	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
49	Solidaritätszuschlag	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
50	Gewerbsteuer	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
51	Arbeitslosengeld/Unterhaltsgeld	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
52	Krankengeld (netto)	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
53	Insolvenzgeld	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
54	Übergangsgeld	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
55	Kurzarbeitergeld	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
56	Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bzw. vergleichbare Leistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Betriebsrenten	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
57	weitere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (angedruckt in den Erläuterungen zu Formblatt 7)	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
58	und zwar	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
59	geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur "Riester-Rente")	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>
60	Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	Euro	<input type="text"/>	Euro	<input type="text"/>

61 **Mir ist bekannt,**

- 62 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner Einkommensverhältnisse, über die ich Erklärungen abgegeben habe (Zeile 36 bis 60), unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mitzuteilen (z. B. Tarifänderung, Sonderzahlungen, Abfindungen nach Kündigung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Arbeitslosigkeit etc.);
- 63 - dass ich verpflichtet bin, die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen;
- 64 - dass falsche oder unvollständige Angaben, das Unterlassen von Änderungsanzeigen sowie die nicht unverzügliche und unaufgeforderte Vorlage der für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können;
- 65 - dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und dass die Leistungen aus öffentlichen Kassen, die zu Unrecht gezahlt wurden, zu verzinsen sind;
- 66 - dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Finanzamt und bei meinem Arbeitgeber durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

67 **Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe und dass im amtlichen Formblatt keine Änderungen vorgenommen wurden.**

Ort, Datum

Unterschrift der/des erklärenden Einkommensbezieherin/s

68

B Bitte Beleg/e in Kopie beifügen, sofern in den Erläuterungen oder durch Ihr Amt für Ausbildungsförderung nichts Weiteres bestimmt ist.

Erläuterungen zum Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung des Einkommens nach § 24 Abs. 3 BAföG - Formblatt 7 -

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 3

Bitte beantragen Sie ggf. die Aktualisierung für jeden Einkommensbezieher **gesondert** mit einem Formblatt 7.

Zeilen 6 und 32 bis 60

Der Bewilligungszeitraum betrifft in der Regel zwei Kalenderjahre (Beispiel: Schuljahr 2016/2017 berührt die Kalenderjahre 2016 und 2017). Es sind daher die bereits erzielten bzw. erwarteten Jahreseinkommen beider betroffenen Kalenderjahre vollständig anzugeben.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist nicht verpflichtet, Beträge aus beigefügten Unterlagen zu übernehmen, wenn diese nicht in den Zeilen 36 bis 60 eingetragen wurden, sondern stattdessen lediglich auf die beigefügten Belege verwiesen wird.

Zeilen 36 bis 41 und 43

Einkünfte sind positiv, wenn

- bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ein Gewinn erzielt wurde (§§ 4 bis 7k EStG),
- bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften im Sinne des EStG die Einnahmen die Werbungskosten übersteigen (§§ 8 bis 9a; § 20 Abs. 9 EStG nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EStG).

Zeile 42

Bitte geben Sie bei den Kapitaleinkünften stets die Bruttoeinkünfte an, auch wenn diese der Abgeltungssteuer unterliegen. Sparer-Pauschbetrag und Steuern werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeilen 44 bis 46

Zu den Renten gehören beispielsweise Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten aus der Künstlersozialkasse, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Riester- und Rüruprenten, Firmen- und Betriebsrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL -) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen.

Zeile 51

Die Abfrage „Arbeitslosengeld“ bezieht sich nur auf Leistungen nach dem SGB III („Arbeitslosengeld I“). Nicht anzugeben sind hier Leistungen nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II“/„Hartz IV“).

Zeile 57

Geben Sie bitte die Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung an, die nicht in den Zeilen 51 bis 56 aufgeführt sind. **Die Einkommensverordnung listet Einnahmen auf, die nicht zu versteuern sind, die aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beziehers erhöhen und deshalb bei der Berechnung des Förderungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Wenn Sie über solche Einnahmen verfügen, sind diese anzugeben, sofern sie nachfolgend aufgeführt sind. Bitte fragen Sie bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie bestimmte Einnahmen angeben müssen.**

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs.4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, die Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten

- Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlÜHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und Selbständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist;
 6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz das Übergangsgeld (§ 47);
 7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
 8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
 9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
 10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
 11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitert gilt;
 12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

Zeile 59

Bitte fügen Sie für das Jahr, welches vor dem in Zeile 6 genannten Beginn des Bewilligungszeitraums lag, eine Kopie der Bescheinigung nach § 92 Satz 1 Nr. 5 EStG bei, die Sie von Ihrem „Riester-Renten-Vertragspartner“ erhalten haben.

Zeile 60

Bitte erläutern Sie die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten und fügen Sie entsprechende Belege in Kopie bei.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen für Kinderbetreuung sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.